

Oberlandesgericht München

Az.: 4 WF 429/12
3 F 91/12 AG Kaufbeuren



In der Familiensache

[REDACTED]
[REDACTED]
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]
gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]
wegen Beschwerde Verfahrenskostenhilfe

ergeht durch das Oberlandesgericht München - 4. Zivilsenat - Familiensenat - durch den Richter
am Oberlandesgericht Triebis als Einzelrichter am 09.03.2012 folgender

Beschluss

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts
Kaufbeuren vom 17.2.2011 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin hat gegen den Antragsgegner Ausbildungsunterhalt geltend gemacht und zugleich beantragt, ihr Verfahrenskostenhilfe zu gewähren. Sie hat sowohl in erster Instanz, als auch in der Beschwerde dies damit begründet, dass sie selbst einkommens- und vermögenslos sei und ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss gegen den Antragsgegner (Vater) nicht alsbald realisierbar sei. Der Antragsgegner habe sich geweigert vor Einreichung des Antrags auf Unterhalt Auskunft über sein Einkommen zu erteilen. Ihr sei es nicht zumutbar, zunächst ein Verfahren gegen den Antragsgegner wegen eines Verfahrenskostenvorschusses einzuleiten.

Das Amtsgericht hat im angefochtenen Beschluss der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe versagt, weil der Antragstellerin ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss (nicht Verfahrenskostenhilfe) gegen den Antragsgegner, ihren Vater, zustehe. Selbst wenn dieser vorgerichtlich keine Auskunft erteilt habe, hätte die Antragstellerin diesen Anspruch gegebenenfalls im Wege einer einstweiligen Anordnung verfolgen können.

II.

Das zulässige Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

Wie das Amtsgericht zutreffend festgestellt hat, und wovon auch die Beschwerde ausgeht, gehören Ansprüche auf Vorleistung z. B. aufgrund eines Unterhaltsanspruchs zum einsetzbaren Vermögen nach § 113 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 115 Abs. 3 ZPO (Zöller/Geimer, Kommentar zur ZPO, 29. Aufl., § 115 ZPO Rn. 66). Eltern schulden auch einem volljährigen Kind einen Verfahrenskostenvorschuss für Verfahren in persönlichen Angelegenheiten, solange volljährige Kinder keine von ihren Eltern unabhängige Lebensstellung erreicht haben (BGH FamRZ 2005, 883) in entsprechender Anwendung des § 1360 a Abs. 4 BGB.

Die Voraussetzungen nach § 1360 a BGB analog liegen dem Grunde nach vor.

Daran ändert auch nichts die Weigerung des Antragsgegners, Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Im vorliegenden Unterhaltsverfahren (einstweilige Anordnung Unterhalt) ist ein Einkommen des Antragsgegners in Höhe von 1.900,-- Euro bis 2.100,--Euro

ro unstreitig geblieben. Es kann dahinstehen, ob die Antragstellerin den Antragsgegner trotz seiner Weigerung Auskunft zu erteilen und der Verneinung eines Unterhaltsanspruchs der Antragstellerin, ihn unter Fristsetzung zur Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses hätte auffordern müssen, was nicht geschehen ist.

Das Amtsgericht hat mittlerweile eine einstweilige Anordnung (Beschluss vom 17.2.2012) erlassen, in der das Amtsgericht das Einkommen des Antragsgegners mit bis zu 2.100,-- Euro monatlich zugrunde gelegt hat. Insgesamt zeigt das Verhalten des Antragsgegners, dass er bei entsprechender Aufforderung, vor allem einem entsprechenden gerichtlichen Verfahren durchaus seinen Verpflichtungen nachkommt.

Letztlich kann auch dies dahinstehen. Zum Verfahrenskostenvorschuss ist auch die Mutter der volljährigen Antragstellerin verpflichtet (§ 1360 a BGB analog). Nach den vorgelegten Unterlagen verfügt die Mutter der Antragstellerin über Immobilienvermögen aus denen sie zusätzliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bezieht. Der Mutter der Antragstellerin ist es zuzumuten, andere Gesichtspunkte sind nicht vorgetragen, dieses Vermögen für einen Verfahrenskostenvorschuss der Antragstellerin, einzusetzen. Fehlende Angaben, zu denen die Antragstellerin verpflichtet ist (§ 113 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 117 Abs. 2 ZPO), gehen zu Lasten der Antragstellerin. Nachdem das Verfahren abgeschlossen ist, kommt ein Nachreichen von Unterlagen nicht mehr in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Trieb
Richter am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 09.03.2012.

gez.

Sorko, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Augsburg, 12.03.2012

Sorko, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle